

Art. 4.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Staatsregierung räumt der Fürstlich Reußischen j. L. Staatsregierung die Befugniß ein, von Zeit zu Zeit durch einen abzuordnenden Kommissar an Ort und Stelle Kenntniß von der Anstaltsverwaltung und dem Befinden der Reußischen Geisteskranken nehmen zu lassen, sofern hiervon vorher dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg jedesmal Anzeige gemacht worden ist.

Das Recht irgend einer Einmischung in die Anstaltsverwaltung selbst wird jedoch dem Fürstlich Reußischen Kommissar nicht zugestanden, sondern derselbe hat über die an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen nur der Fürstlich Reußischen oberen Verwaltungsbehörde Bericht zu erstatten, welche sich wegen etwaiger Wünsche oder Beschwerden mit dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg in Verbindung zu setzen hat.

Art. 5.

Zur antheiligen Verzinsung und Amortisirung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischer Seits für das Genezungshaus zu Roda sammt Inventar und allem sonstigen Zubehör aufgewendeten und noch aufzuwendenden Anlagekapitales verpflichtet sich die Fürstlich Reuß j. L. Staatsregierung, auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrages

a) eine jährliche Rente von

Acht Tausend Mark,

wofür ihr das Recht zusteht, gleichzeitig bis zu und mit 80 Geisteskranken II. und III. Klasse aus den Fürstlich Reußischen Ländern j. L., in das Genezungshaus zu Roda einzubringen;

b) für jeden die Zahl 80 übersteigenden, in das Genezungshaus zu Roda aus den Fürstlich Reußischen Ländern j. L. einzubringenden weiteren Geisteskranken II. und III. Klasse, eine weitere jährliche Rente von 100 M., bez. deren sich ergebenden Theilbetrag, in vierteljährlichen Raten an die von dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu bezeichnende Kassenstelle zahlen und portofrei übersenden zu lassen.

Art. 6.

Von dem Tage an, mit welchem der Vertrag in Kraft tritt, sind außerdem für jeden in der Irrenanstalt des Genezungshauses zu Roda aufgenommenen und verpflegten, mithin auch für jeden der zu dieser Zeit bereits darin befindlichen Geisteskranken II. und III. Klasse aus den Fürstlich Reußischen Ländern j. L., an Verpflegungsgeld